

Satzung des „Verein der Freunde und Förderer des Clara-Elisen-Stift, Köln e.V.“

Präambel

In der Kölner Südstadt, im historischen Severinsviertel, liegt zwischen der römischen Stadtbefestigung, grenzend an die Kartäuserkirche, das Clara-Elisen-Stift (früher Rothgerberbach).

Die Eheleute Carl Joest und Mathilde Joest geb. Peil errichteten zum Gedenken ihrer verstorbenen Töchter Clara und Elise ein Heim für alte, hilflose und kranke Mitglieder der evangelischen Gemeinde Köln. Es handelt sich um eine privatrechtliche Stiftung, die durch landesherrliche Genehmigung durch Kaiser Wilhelm I am 18. November 1870 in Versailles Rechtsfähigkeit erlangte.

Im Clara-Elisen-Stift sollen alte, kranke und gebrechliche Menschen in einer christlichen Umgebung ein zu Hause und Geborgenheit finden. Ziel ist, den Bewohnern das Leben im Clara-Elisen-Stift in einer lebensbejahenden, positiven, würdigen und aktivierenden Umgebung zu gewährleisten.

Dieses Ziel zu erreichen hat sich der „Verein der Freunde und Förderer des Clara-Elisen-Stift“ zur Aufgabe gesetzt.

§ 1

1.
Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer des Clara-Elisen-Stift, Köln e.V.“.
2.
Sitz des Vereins ist Köln.
3.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgabe:

Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln für das Clara-Elisen-Stift, Evangelisches Alten- und Pflegeheim, die sie zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke einzusetzen hat. Für diese Zwecke hat die Körperschaft ihre gesamten Mittel zu verwenden.

1.
Der Hilfe alter, gebrechlicher und bedürftiger Menschen die im Clara-Elisen-Stift leben, sowie kultureller Betreuung.
2.
Anschaffung und Instandhaltung von Einrichtungsgegenständen zur Pflege und Betreuung der Heimbewohner. Erhalt, Ausbau und Pflege der Gebäude / Aufbauten und des Grundstücks in Köln, Kartäuserwall 26, zur Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner.
3.
Qualifizierte Fortbildung der im Clara-Elisen-Stift tätigen Mitarbeiter.
4.
Der Verein der Freunde und Förderer dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und christlichen Zwecken, im Sinne der §§ 51/53/58 (1)61 der Abgabenverordnung vom 1.1.1990.
5.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck bejaht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die aktive Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod. Ein Mitglied, das durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied durch den Vorsitzenden schriftlich, mit Begründung, mitzuteilen.

Ansprüche gegen den Verein hat der Ausscheidende nicht. Mit Ausnahme von persönlichen Krediten oder Leihgaben.

2.

Dem Verein gehören aktive Mitglieder an, diese zahlen einen regelmäßigen Mitgliederbeitrag und nehmen stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teil.

§ 4

Mitgliederbeitrag

1.

Der Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei.

2.

Jedes Mitglied ist gehalten mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Spende zu entrichten.

3. Erfolgt innerhalb von zwei Geschäftsjahren keine Spendenzahlung, so kann das Mitglied auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

4. Die Mitglieder können über die jährliche Spende hinaus den Verein durch weitere Spenden, Schenkungen und Erbschaften unterstützen.

§ 5

Der Vorstand

1.

Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Vertretungsberechtigt sind der 1. oder 2. Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.

2.

Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu 7 Beisitzer berufen.

3.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den berufenen Beisitzern.

4.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand besetzt.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über alle Angelegenheiten, welche sich die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

6.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen.

Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorsitzende kann Sachkundige zu den Sitzungen des Vorstandes beratend hinzuziehen.

7.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Außerhalb einer Vorstandssitzung ist schriftliche Abstimmung zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

8.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

9.

Der Vorstand kann Ausschüsse für befristete Aufgaben berufen. Die Ausschussmitglieder brauchen dem Vorstand oder dem Verein nicht anzugehören. Die Ausschussvorsitzenden werden vom Vorstand bestimmt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt.

2.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.

3.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

5.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

6.

Die Mitgliederversammlung

a) wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren,

b) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,

c) entscheidet über die ihr vom Vorstand vorgelegten Fragen, Vorlagen und Anträge,

d) kann sich die Entscheidung über Hinzunahme und Beendigung von Aufgaben vorbehalten,

e) wählt zwei Kassenprüfer

f) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vorher bei dem 1. Vorsitzenden eingehen.

§ 7

Geschäftsführung

1.

Für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte ist der Vorstand verantwortlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

1.

Der Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen, der in der Versammlung erschienenen Mitglieder, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird letztere Zahl nicht erreicht, so ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen dem Clara-Elisen-Stift, Alten- und Pflegeheim, Köln, gegründet November 1870, zu, mit der Auflage es für einen von ihm zu bestimmenden Zweck im Rahmen seiner diakonischen Aufgabe zu verwenden und zwar unmittelbar und ausschließlich.

Sollte dem Clara-Elisen-Stift bis zur Auflösung des Vereins noch keine Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt zuerkannt worden sein, wird der Evgl. Kartäuserkirche in Köln, Kartäusergasse das Vermögen des Vereins zufallen und ist unter vorgenannter Auflage zu verwenden.

Der Verein ist unter der Nr. 43 VR 10723 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
Satzung vom 20.02./15.04.1991. Zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2014.